

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

Haushaltssatzung der Gemeinde Meiersberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Meiersberg vom 02.02.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	371.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	428.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-57.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-57.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-57.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	342.600 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	417.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-74.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.700 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.700 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	515.100 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	442.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	73.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 260.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 227 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 331 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 331 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,11 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	0 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.04.2015 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 218.500,00 EUR genehmigt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von mindestens 15.000,00 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert.

Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V wurde der Beschluss der Gemeindevertretung hinsichtlich der festgesetzten Höhe der Hebesätze der Grundsteuer A und B beanstandet. Durch die Gemeindevertretung ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, in der die Hebesätze mindestens auf den Durchschnitt der Gemeinden in M-V angepasst werden.

Meiersberg, 01.06.2015




Seike
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.04.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einschränkungen erteilt.

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 218.500,00 EUR genehmigt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von mindestens 15.000,00 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert.

Gemäß § 81 Abs. 1 KV M-V wurde der Beschluss der Gemeindevertretung hinsichtlich der festgesetzten Höhe der Hebesätze der Grundsteuer A und B beanstandet. Durch die Gemeindevertretung ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, in der die Hebesätze mindestens auf den Durchschnitt der Gemeinden in M-V angepasst werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

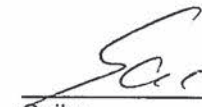
Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Meiersberg, 01.06.2015




Seike
Bürgermeister